

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der FUJIFILM Imaging Systems GmbH & Co. KG

1. Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen auf der Grundlage dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend "**Bedingungen**"), die Bestandteil sämtlicher Verträge sind, die wir mit unseren Vertragspartnern (nachfolgend "**Käufer**") über unsere Lieferungen schließen. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Vertragsbedingungen des Käufers gelten auch dann nicht, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde oder wir in deren Kenntnis eine Leistung vorbehaltlos annehmen oder ausführen.
- 1.2 Ergänzungen, Änderungen und sonstige Sondervereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 1.3 Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten, Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich und können ohne unsere Vorankündigung abgeändert werden, sofern sie nicht schriftlich und ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine schriftlich bestimmte Annahmefrist enthalten.
- 2.2 Wir können Bestellungen des Käufers innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang annehmen. Ein Vertrag mit uns kommt erst zustande, wenn wir eine Bestellung schriftlich bestätigen oder die Lieferung ausführen.
- 2.3 Alle Angaben zu den Eigenschaften der Produkte, die wir in der Werbung, in Prospekten, in Angeboten oder Auftragsbestätigungen machen, gelten nur als unverbindliche Hinweise und gehören nicht zur vereinbarten Beschaffenheit, sofern sie nicht schriftlich und ausdrücklich als Angabe zur Beschaffenheit vereinbart sind. Garantien, insbesondere Beschaffenheitsgarantien, sind für uns nur in dem Umfang verbindlich, in welchem sie schriftlich vereinbart sind, ausdrücklich als „Garantie“ oder „Beschaffenheitsgarantie“ bezeichnet werden und die sich daraus für uns ergebenden Pflichten ausdrücklich festlegen.

3. Preise, Preisanpassung

- 3.1 Sofern nicht anders vereinbart verstehen sich angegebene Verkaufspreise in Euro für Lieferungen EXW (Incoterms 2010) zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer und zuzüglich Kosten der Verpackung.
- 3.2 Bei Bestellungen, die unter dem von uns mitgeteilten Mindestbestellwert oder der mitgeteilten Mindestbestellmenge liegen, berechnen wir zusätzlich einen Mindestmengenzuschlag und eine Bearbeitungsgebühr. Durch Sonderwünsche hinsichtlich der Versandart (z.B. Expresstransport) bedingte Mehrkosten trägt der Käufer.
- 3.3 Bis zur Lieferung behalten wir uns das Recht vor, die Preise entsprechend angemessen anzupassen, wenn nach Abschluss des Vertrags nicht nur unerhebliche Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen (z.B. aufgrund von Tarifabschlüssen, Änderungen der Abgabenlast, Änderungen der Preise für Rohstoffe und Materialien, sonstiger Preisänderungen der Zulieferer oder Wechselkursschwankungen) eintreten, die wir nicht zu vertreten haben und die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht mit hinreichender Bestimmtheit vorhersehbar waren. Auf Verlangen werden wir dem Käufer die Gründe für die Preisanpassung nachweisen. Im Falle einer laufenden Lieferbeziehung können wir unter denselben Voraussetzungen die für zukünftige Bestellungen vereinbarten Preise anpassen.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Unsere Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen. Bei Überschreiten der Zahlungsfrist kommt der Käufer ohne weitere Mahnung in Verzug. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Rechnungsbetrags auf dem von uns angegebenen Konto.
- 4.2 Kommt der Käufer im Falle einer laufenden Lieferbeziehung wiederholt in Zahlungsverzug, können wir für zukünftige Lieferungen die vereinbarten Zahlungsbedingungen ändern (z.B. Vorkasse verlangen) oder zukünftige Lieferungen bis zur Leistung einer angemessenen Sicherheit zurückbehalten.
- 4.3 Stellt sich nach Abschluss des Vertrags heraus, dass aufgrund der Vermögenslage (insbesondere bei Zahlungseinstellung, Antrag auf Insolvenzverfahren, Pfändungs- oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Erhebung von Wechsel- oder Scheckprotesten und Lastschriftrückgaben, und zwar auch gegenüber bzw. an Dritte) oder aufgrund anderer Leistungshindernisse (wie Export- oder Importverbote oder Wegfall anderer Zulieferer) die Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Käufers gefährdet ist, können wir nach eigener Wahl Lieferungen bis zum Eingang aller Zahlungen aus offenen Forderungen gegen den Käufer oder bis zur Leistung einer angemessenen Sicherheit zurückbehalten. Für noch nicht fällige Forderungen, einschließlich Forderungen, bei denen wir aus bereits abgeschlossenen Rahmenverträgen oder Lieferverträgen vorleistungspflichtig sind, und Forderungen ohne inneren natürlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Lieferung, gilt dies jedoch nur, sofern dafür ein berechtigtes Interesse für uns besteht. Wir können vom betroffenen Vertrag zurücktreten, wenn wir den Käufer bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung aufgefordert haben und der Käufer die verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieser Aufforderung erbracht hat.
- 4.4 Gegen unsere Ansprüche kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden. Entsprechendes gilt für die Ausübung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten.

5. Lieferung, Annahmeverzug

- 5.1 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Lieferungen EXW (Incoterms 2010) an unserem jeweiligen Standort oder an einem anderen von uns benannten Ort. Im Fall eines Versendungskaufs geht die Gefahr des Verlusts, der Beschädigung oder Zerstörung des Produkts spätestens mit Beginn des Verladevorgangs auf den Käufer über.
- 5.2 Angegebene Lieferfristen oder Liefertermine sind unverbindlich, sofern sie nicht schriftlich und ausdrücklich als verbindlich vereinbart werden. Der Käufer kann uns vier Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist schriftlich zur Lieferung auffordern. Nach dem Zugang der schriftlichen Aufforderung und Ablauf einer darin gesetzten angemessenen Frist kommen wir bei Verschulden in Lieferverzug. Solange der Käufer Mitwirkungspflichten im Zusammenhang mit der Lieferung nicht rechtzeitig erfüllt oder eine vereinbarte Anzahlung nicht leistet, verlängern sich Lieferfristen oder verschieben sich Liefertermine um einen entsprechenden Zeitraum.
- 5.3 Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Sind wir aufgrund höherer Gewalt wie Krieg, Terrorismus, Aufruhr, Naturkatastrophen, Feuer oder anderer unvorhersehbarer und nicht durch uns zu vertretende Umstände wie z.B. Streiks oder rechtmäßige Aussperrungen, Betriebs- oder Transportstö-

- rungen, Rohstoffbeschaffungsschwierigkeiten oder mangelnder Belieferung durch Zulieferer an der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen gehindert, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen oder verschieben sich die vereinbarten Liefertermine jeweils um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Die genannten Umstände sind von uns auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits bestehenden Verzugs eintreten. Wir werden dem Käufer den Beginn und das voraussichtliche Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Dauert die Behinderung zwei Monate oder länger, können beide Parteien vom betroffenen Vertrag zurücktreten.
- 5.4. Der Käufer gerät in Annahmeverzug, wenn er das Produkt nicht mit Ablauf der verbindlichen Lieferfrist oder an dem verbindlichen Liefertermin annimmt. Im Falle einer unverbindlichen Lieferfrist oder eines unverbindlichen Liefertermins können wir dem Käufer mitteilen, dass das Produkt bereit steht; nimmt der Käufer das Produkt nicht innerhalb einer Woche ab Zugang der Bereitstellungsanzeige an, gerät er in Annahmeverzug.
- 5.5. Die Gefahr des Verlusts, der Beschädigung oder Zerstörung des Produkts geht spätestens mit dem Zeitpunkt des Annahmeverzugs auf den Käufer über. Befindet sich der Käufer in Annahmeverzug, können wir ihm die uns dadurch entstehenden Mehraufwendungen in Rechnung stellen. Als pauschale Entschädigung für Lagerkosten können wir 0,1% des Rechnungsbetrags für das gelagerte Produkt pro Kalendertag der Lagerung, maximal jedoch 1% pro Kalendermonat berechnen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 5.6. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies für den Käufer unter Berücksichtigung seiner Interessen zumutbar ist, insbesondere wenn die Lieferung der restlichen bestellten Produkte sichergestellt ist und dem Käufer dadurch kein erheblicher Mehraufwand oder keine erheblichen zusätzlichen Kosten entstehen. Jede Teillieferung kann gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 5.7. Technisch notwendige oder zweckmäßige Änderungen des Produkts bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern diese dem Käufer unter Berücksichtigung seiner Interessen zumutbar sind; über Art, Inhalt und Umfang solcher Änderungen werden wir den Käufer unverzüglich informieren.
- 5.8. Leihverpackungen (z.B. Mehrwegverpackungen) hat der Käufer auf eigene Kosten unverzüglich an uns zurückzugeben. Für Leihverpackungen wird ein Pfand berechnet und nach Rückgabe gutgeschrieben. Sonstige Transport- und alle sonstigen Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung – Paletten ausgenommen – nehmen wir nicht zurück. Diese Verpackungen entsorgt der Käufer auf eigene Kosten. Ziffer 5.8 Satz 3 und Satz 4 gelten nicht, wenn der Käufer privater Endverbraucher im Sinne der Verpackungsverordnung ist.
- 6. Installation, Abnahme**
- 6.1. Im Falle der von uns durchgeführten Aufstellung, Installation oder Inbetriebnahme des Produkts beim Käufer ist der Käufer dafür verantwortlich, auf eigene Kosten den künftigen Standort des Produkts in Übereinstimmung mit unseren Anweisungen für die Installation vorzubereiten.
- 6.2. In den Fällen der Ziffer 6.1 hat der Käufer das Produkt nach Abschluss unserer Arbeiten unverzüglich durch Abgabe einer schriftlichen Abnahmeerklärung abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden. Das Produkt gilt als abgenommen, wenn der Käufer das Produkt nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er zur Abnahme verpflichtet ist.
- 6.3. Außer zur Durchführung eines unter unserer Aufsicht erfolgenden Test- oder Probetriebs darf der Käufer das Produkt vor der Abnahme nicht in Betrieb nehmen. Im Falle eines Verstoßes gegen die vorgenannte Pflicht gilt das Produkt als abgenommen.
- 7. Anzeige von Mängeln und Schäden**
- 7.1. Voraussetzung für Mängelrechte des Käufers ist dessen ordnungsgemäße Erfüllung aller nach § 377 HGB bestehenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten. Rügen haben unter spezifischer Angabe des Mangels unverzüglich und schriftlich zu erfolgen. Erkennbare Mängel sind uns spätestens innerhalb einer Woche nach Lieferung anzuzeigen, versteckte Mängel spätestens innerhalb einer Woche nach ihrer Entdeckung. Ansprüche wegen verspätet mitgeteilter Mängel sind ausgeschlossen. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Annahme des Produkts nicht verweigert werden. Die Kosten der Untersuchung des Produkts trägt der Käufer. Mangelhafte Produkte sind uns auf Verlangen zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.
- 7.2. Ziffer 7.1 gilt auch, wenn vereinbart ist, dass wir das Produkt direkt an einen Dritten liefern (Streckengeschäft). Die Mängelanzeige kann in diesem Fall durch den Dritten erfolgen.
- 7.3. In den Fällen der Abnahme nach Ziffer 6 gilt ergänzend § 640 Abs. 2 BGB.
- 7.4. Erfolgt die Versendung des Produkts durch uns, hat der Käufer zur Sicherstellung von Regressansprüchen gegen den Frachtführer den Liefergegenstand bei Erhalt sofort auf äußerlich erkennbare Beschädigungen oder Fehlmengen zu überprüfen und, soweit festgestellt, mit Schadensursache und -umfang auf dem Frachtbrief zu vermerken und vom Zusteller des Frachtführers durch seine Unterschrift bestätigen zu lassen. Äußerlich nicht erkennbare Beschädigungen oder Fehlmengen hat der Käufer dem Frachtführer unter Angabe von Schadensursache und -umfang unverzüglich nach Entdeckung, spätestens binnen sieben Tagen nach Ablieferung schriftlich anzuzeigen. Der Käufer hat uns von der Beschädigung oder Fehlmenge und der Anzeige unverzüglich schriftlich zu informieren. Ansprüche wegen nicht ordnungsgemäß angezeigter Transportschäden sind ausgeschlossen.
- 8. Mängelrechte**
- 8.1. Mängelrechte des Käufers verjähren in einem Jahr ab Ablieferung des Produkts; in den Fällen der Ziffer 6.1 beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme des Produkts. Diese Beschränkungen gelten jedoch nicht, wenn (a) ein Mangel arglistig verschwiegen wurde oder (b) eine Garantie für die Beschaffenheit des Produkts übernommen wurde (diesbezüglich gilt gegebenenfalls die sich aus der Garantie ergebende Haftungsregelung bzw. Verjährungsfrist). Im Falle von Schadensersatzansprüchen gelten diese Beschränkungen weiterhin nicht in folgenden Fällen: (a) schuldhafte Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, (b) Vorsatz und (c) grobe Fahrlässigkeit von unseren Organen oder leitenden Angestellten.
- 8.2. Ist das gelieferte Produkt mangelhaft, leisten wir nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung eines mangelfreien Produkts (Ersatzlieferung). Die Nacherfüllung erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Im Falle der Nachbesserung beginnt der verbleibende Teil der ursprünglichen Verjährungsfrist mit Abschluss der Nachbesserungsmaßnahmen bzw. der Rückgabe des nachgebesserten Produkts zu laufen. Dasselbe gilt im Falle der Ersatzlieferung.
- 8.3. Erfüllungsort der Nacherfüllung ist der ursprünglich vereinbarte Lieferort, an dem wir das Produkt zum Zwecke der Lieferung zur Abholung oder zum Versand bereitgestellt haben. In den Fällen der Ziffer 6.1 ist der Erfüllungsort der Nacherfüllung der Ort der durchgeführten Aufstellung, Installation oder Inbetriebnahme des Produkts. Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Liefergegenstand nachträglich an einen anderen Ort als den ursprünglich vereinbarten Lieferort verbracht worden ist.

- Ebenfalls ausgeschlossen sind die Kosten für einen Ein- und Ausbau des Produkts außer in den Fällen und in dem Umfang der von uns durchgeführten Aufstellung, Installation oder Inbetriebnahme des Produkts gemäß Ziffer 6.1. Wir sind berechtigt, etwaige Mehrkosten dem Käufer in Rechnung zu stellen. Der Käufer kann diese Kosten nur im Rahmen des Schadensersatzes nach Ziffer 9 geltend machen.
- 8.4 Bei endgültigem Fehlschlagen der Nacherfüllung ist der Käufer berechtigt, den Kaufpreis zu mindern (§ 441 BGB) oder vom betroffenen Vertrag zurückzutreten (§§ 323, 326 Abs. 5 BGB).
- 8.5 Mängelrechte des Käufers bestehen nicht bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach Gefahrübergang infolge unsachgemäßen Gebrauchs, unsachgemäßer Lagerung oder Nichtbeachtung der Hersteller-, Montage- oder Bedienungsanweisung entstehen. Gleiches gilt für Eingriffe in das oder sonstige Manipulationen an dem Produkt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass der von ihm geltend gemachte Mangel dadurch nicht verursacht wurde.
- 8.6 Die uns durch unberechtigte Mängelrügen entstehenden angemessenen Kosten trägt der Käufer. Dasselbe gilt, wenn wir fälschlich Mängelrechte gewähren, ohne dazu verpflichtet zu sein.
- 8.7 Bei Mängelrügen für lichtempfindliches Material ist uns zusätzlich zu der Lieferschein- und Rechnungsnummer auch die Emulsionsnummer mitzuteilen.
- 8.8 Weitere Mängelrechte, gleich welcher Art, sind vorbehaltlich etwaiger nach Maßgabe von Ziffer 9 beschränkter Schadensersatzansprüche ausgeschlossen. Wird das Produkt als gebrauchtes Produkt verkauft, sind sämtliche Mängelrechte mit Ausnahme etwaiger nach Maßgabe von Ziffer 9 beschränkter Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.
- 9. Haftung**
- 9.1 Wir haften bei einfacher Fahrlässigkeit nur für Schäden aus der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf; in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt. Vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt in gleicher Weise für Schäden, die von unseren Mitarbeitern oder Beauftragten, welche nicht unsere Organe oder leitenden Angestellten sind, grob fahrlässig verursacht werden.
- 9.2 In den Fällen der Ziffer 9.1 ist die Haftung auf den Kaufpreis des betroffenen Produkts beschränkt.
- 9.3 In den Fällen der Ziffer 9.1 haften wir nicht für entgangenen Gewinn, Folgeschäden oder indirekte Schäden.
- 9.4 In den Fällen der Ziffer 9.1 beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Käufer von den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat. Unabhängig von der Kenntnis des Käufers verjährt der Anspruch drei Jahre nach dem den Schaden auslösenden Ereignis. Die Verjährung bei Schadensersatzansprüchen aufgrund von Mängeln richtet sich nach Ziffer 8.1.
- 9.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung (a) für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (b) wegen Vorsatz, (c) wegen grober Fahrlässigkeit unserer Organe oder leitenden Angestellten, (d) wegen arglistig verschwiegener Mängel, (e) aus der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie (diesbezüglich gilt gegebenenfalls die sich aus der Garantie ergebende Haftungsregelung bzw. Verjährungsfrist) sowie (f) aus dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.6 Soweit unsere Haftung vorstehend in Ziffern 9.1 bis 9.5 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Schadensersatzansprüche des Käufers gegen unsere Organe, leitende Angestellte, Mitarbeiter oder Beauftragte.
- 10. Eigentumsvorbehalt**
- 10.1 Das gelieferte Produkt bleibt bis zum vollständigen Ausgleich aller uns gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsbeziehung zustehenden Forderungen unser Eigentum („**Vorbehaltsware**“). Besteht im Rahmen der Geschäftsverbindung ein Kontokorrentverhältnis, behalten wir uns das Eigentum an dem gelieferten Produkt bis zum Eingang aller Zahlungen aus anerkannten Salden vor.
- 10.2 Der Käufer ist zur Verfügung über Vorbehaltsware nur befugt bei Veräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und wenn sichergestellt ist, dass die daraus entstehenden Forderungen auf uns übergehen.
- 10.3 Die dem Käufer aus der Veräußerung oder einem sonstigen die Vorbehaltsware betreffenden Rechtsgrund zustehenden Forderungen tritt er bereits mit Abschluss des Vertrags mit allen Nebenrechten als Sicherheit an uns ab. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir werden die Forderungen nicht einziehen, solange und soweit der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens gestellt ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt. Liegt einer dieser Fälle vor, hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu informieren; er ist auf unser Verlangen verpflichtet, die Abtretung den Schuldnern bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhandigen.
- 10.4 Nach einem Rücktritt vom Vertrag sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – berechtigt, die Vorbehaltsware vom Käufer zurückzunehmen und zu diesen Zwecken die Geschäftsräume des Käufers während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten. Nach Rücknahme und vorheriger Androhung sind wir zur angemessenen Verwertung der Vorbehaltsware berechtigt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers anzurechnen, abzüglich angemessener Verwertungskosten.
- 10.5 Der Käufer hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, erforderlichenfalls auf eigene Kosten warten zu lassen und angemessen zu versichern. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf die Vorbehaltsware oder die an uns abgetretenen Forderungen (z.B. Pfändungen) hat uns der Käufer unverzüglich anzuzeigen.
- 10.6 Jede Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer erfolgt für uns. Erfolgt diese mit fremden, nicht uns gehörenden Sachen, oder wird die Vorbehaltsware mit solchen fremden Sachen untrennbar vermischt oder verbunden, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zu den fremden Sachen; für die neue Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Erfolgt eine Verbindung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum.
- 10.7 Falls bei Verkäufen ins Ausland der in dieser Ziffer 10 vereinbarte Eigentumsvorbehalt zur Wirksamkeit der Vornahme weiterer Handlungen (z.B. Registrierung) bedarf, so ist der Käufer verpflichtet, diese Handlungen unverzüglich vorzunehmen. Falls bei Verkäufen ins Ausland der in dieser Ziffer 10 vereinbarte Eigentumsvorbehalt nicht mit der gleichen Wirkung wie im deutschen Recht zulässig ist, nach der anwendbaren lokalen Rechtsordnung aber andere Sicherungsrechte zur Absicherung des Verkäufers bestehen, so sind wir befugt, alle diese Rechte auszuüben. Der Käufer ist verpflichtet, bei Maßnahmen mitzu-

wirken, die wir zum Schutz unserer Eigentumsrechte oder an dessen Stelle eines anderen Rechtes an der Vorbehaltsware treffen wollen.

11. Kündigung einer laufenden Lieferbeziehung

11.1 Im Falle einer laufenden Lieferbeziehung können wir den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos insbesondere dann kündigen, wenn: (a) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen den Käufer mangels Masse abgelehnt wurde, Vollstreckungen gegen den Käufer erfolglos geblieben sind, oder Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Käufer ausgebracht und nicht innerhalb eines Monats aufgehoben (z.B. Aufhebung eines Arrestes) wurden; (b) wir für Lieferungen an den Käufer eine Forderungsausfallversicherung mit angemessener Deckungssumme und zu marktüblichen Konditionen mit zumutbarem Aufwand nicht erlangen oder eine bestehende Forderungsausfallversicherung wegfällt oder ausfällt; (c) der Käufer wiederholt in nicht nur unerheblichem Umfang in Zahlungsverzug gekommen ist, oder (d) der Käufer eine sonstige Vertragspflicht verletzt hat, jedoch erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung, sofern eine solche Frist bzw. Abmahnung insbesondere unter Berücksichtigung der Schwere der Pflichtverletzung oder sonstiger besonderer Umstände nicht ausnahmsweise entbehrlich ist.

11.2 Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

11.3 Aufgrund der Beendigung des Vertrags können vom Käufer keinerlei Ausgleichs- oder Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Schadensersatzansprüche wegen Verletzung einer Vertragspflicht nach Maßgabe von Ziffer 9 bleiben unberührt.

12. Einhaltung von Vorschriften, Export, Entsorgung

12.1 Der Käufer hat alle einschlägigen gesetzlichen Regelungen, regulatorischen Anforderungen, gerichtlichen Entscheidungen und behördlichen Anordnungen, insbesondere alle einschlägigen Exportkontroll-, Ausfuhr- und Einfuhrbestimmungen der EU und USA, einzuhalten. Der Käufer hat rechtzeitig alle erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Lizenzen einzuholen, insbesondere diejenigen, die zur Ein- und Ausfuhr, zum Weiterverkauf oder zur Nutzung des Produkts erforderlich sind.

12.2 Der Käufer hat alle ihm zugänglich gemachten Bedienungs-, Gebrauchs-, Warn- und Entsorgungshinweise hinsichtlich des Produkts zu beachten.

12.3 Der Käufer stellt uns bei einem Verstoß gegen seine Pflichten aus den Ziffern 12.1 und 12.2 von Ansprüchen Dritter frei. Wir können die Lieferung gegenüber dem Käufer zurückbehalten, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Käufer gegen seine Pflichten aus den Ziffern 12.1 und 12.2 verstoßen würde oder wenn nicht alle erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Lizenzen vorhanden sind und dies nicht auf unser Verschulden oder unsere Verantwortlichkeit zurückzuführen ist.

12.4 Die ordnungsgemäße Entsorgung des Produkts liegt im Verantwortungsbereich des Käufers. Soweit wir aufgrund zwingender gesetzlicher Anforderungen dazu verpflichtet sind, nehmen wir von uns hergestellte Produkte auf Verlangen des Käufers zum Zwecke der Entsorgung zurück. Die dadurch entstehenden angemessenen Kosten trägt der Käufer.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Der Käufer darf die ihm obliegenden Rechte und Pflichten nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ganz oder teilweise abtreten. Wir können die uns obliegenden Rechte und Pflichten, insbesondere an verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG, abtreten.

13.2 Erfüllungsort ist Willich. Sofern der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Son-

dervermögen ist, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit unserer Lieferung Düsseldorf.

13.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

13.4 Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.